

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

22.05.2013
Fe/UI

RS 25-2013

Bekanntmachung der neuen Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2013


Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.07.2013 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Erhöht werden die geschützten Beträge nach § 850c ZPO, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen.

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 01.07. eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrages für das Existenzminimum angepasst. Zuletzt sind die Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2011 erhöht worden.

Den entsprechenden Auszug der Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen 2013 im Bundesgesetzblatt mit den neuen Tabellen können Sie auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“, dort: RS 25, abrufen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'André M. Fechner'.

(André M. Fechner)